

**Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage vom 08.02.2010, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Schönlage von 26.04.2018**

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  2. derjenige, der einen Antrag auf
    - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
    - b) Die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren**

- 1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- 2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde Weitendorf zu verzinsen.

**§ 5 Gebührenhöhe**

**1. Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren in €**

1.1. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten und Rasenreihengrabstätten bei Erdbestattungen (1 Grabplatz), 20 Jahre Nutzungszeit	250,00 €
1.2. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Urnenbeisetzungen (4-er-Urnen-Platz), 20 Jahre Nutzungszeit	160,00 €
1.3. Grabnutzungsgebühr für Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) 20 Jahre Nutzungszeit	40,00 €
1.4. Grabnutzungsgebühr für Rasenreihengrab-Urne, 20 Jahre Nutzungszeit	80,00 €
1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	12,50 €

1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	8,00 €
1.7. Ausgrabung einer Urne	100,00 €
1.8. Gruftaushub und Beisetzungsgebühren für Urnengräber	100,00 €
1.9. Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne), 20 Jahre Nutzungszeit/je Jahr 5,00 €	100,00 €
1.10. Pflege der Rasenreihengrabanlage-Urne, 20 Jahre Nutzungszeit/ je Jahr 20,00 €	400,00 €
1.11. Pflege der Rasenreihengrabanlage-Sarg, 20 Jahre Nutzungszeit/ je Jahr 40,00 €	800,00 €
Die Grabpflegegebühr wird für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) im voraus berechnet.	

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) in €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grab und Jahr berechnet.	17,00 €
Bei Erstbestattung wird sie für 5 Jahre im voraus berechnet.	85,00 €
Die Berechnung der FUG für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) und den Rasenreihengrabanlagen (Sarg und Urne) erfolgt einmalig. Sie wird mit Beisetzung für die gesamte Nutzungszeit fällig.	340,00 €

## 3. Benutzungsgebühren in €

3.1. Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz	32,00 €
3.2. Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00 €
- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00 €
- Pflege einer Doppelgrabstelle im Jahr 1,25 h	40,00 €

## 4. Verwaltungsgebühren in €

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	20,00 €
4.2 Gewerbliche Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes	
- für einmalige Dienstleistungen	15,00 €
- für 1 Jahr	30,00 €
- für 5 Jahre	150,00 €
- für 10 Jahre	300,00 €
4.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00 €
4.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	45,00 €
4.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00 €
4.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme für das Krematorium	10,00 €

## **§ 6    Zusätzliche Leistungen**

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

## **§ 7    Rücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.